

Merkblatt Gelegenheitsgeschenke, Betriebsveranstaltungen, Jubiläen

Gelegenheitsgeschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Geschenke und Aufmerksamkeiten, die der Arbeitnehmer aus besonderen persönlichen Anlässen erhält, sind steuerfrei, wenn der Warenwert (einschließlich USt) 60,00 EURO **pro Anlass** nicht übersteigt. Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die **Freigrenze von 60,00 EURO (Bruttobetrag)** so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig (Freigrenze).

Geldgeschenke sind stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Gelegenheitsgeschenke/Werbegeschenke an Geschäftsfreunde

Freigrenze von 10 € (Steuwerbeartikel)

Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind bei der Anwendung des § 37b EStG als Steuwerbeartikel anzusehen (keine Geschenke).

Freigrenze von 35 € pro Empfänger und Jahr

Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern ist die 35-Euro-Grenze netto zu rechnen. Bei Unternehmern, die die Vorsteuer nicht abziehen dürfen, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungskosten. Die 35-Euro-Grenze findet bei Gegenständen, die ausschließlich beruflich und nicht privat genutzt werden können, keine Anwendung. In diesem Fall dürfen die Aufwendungen auch dann steuermindernd abgezogen werden, wenn die Aufwendungen die 35-Euro-Grenze überschreiten.

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, bestimmte Jubiläen. Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer ist keine Betriebsveranstaltung (siehe Erläuterungen zu Jubiläen).

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn es sich um eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung handelt und wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Bei der dritten Betriebsveranstaltung liegt daher auch für diejenigen Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, die an der „ersten“ und/oder „zweiten“ Betriebsveranstaltung nicht teilgenommen haben. Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, aus mehreren Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei üblichen Betriebsveranstaltungen zu bestimmen.

Es besteht ein **Freibetrag von 110,00 EURO (einschließlich Umsatzsteuer) pro Veranstaltung und Mitarbeiter**. Zuwendungen an Ehegatten oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

In die Prüfung der 110,00 EURO Grenze sind auch die Geschenke/Aufmerksamkeiten, die der Arbeitnehmer für diesen Anlass erhält, unabhängig von ihrem Wert mit einzubeziehen. Weiterhin sind alle üblichen Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung in die Berechnung mit einzubeziehen, wie z.B. Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Aufwendungen für den äußeren Rahmen.

Wird der Betrag von 110,00 EURO überschritten, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig (Freibetrag).

Für den Arbeitgeber besteht aber die Möglichkeit die Lohnsteuer mit 25% zu pauschalieren. Hierdurch tritt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein.

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um Kosten handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere:

- **Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten**, wie bisher.
- Übernahme von **Übernachtungs- und Fahrtkosten**; Reisekosten liegen hingegen ausnahmsweise vor, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation dem Mitarbeiter obliegt. Steuerfreie Reisekosten-Erstattungen durch den Arbeitgeber sind zulässig.

Auch Zuwendungen an Begleitpersonen sind in die Berechnung miteinzubeziehen.

Jubiläen

Bei Fällen, in denen der Arbeitgeber bei bestimmten Anlässen (z.B. Beförderungen, Jubiläen, Geburtstagen, Amtseinführung, Verabschiedung) die dem Arbeitnehmer entstehenden Bewirtungskosten übernimmt, ist unter dem Gesichtspunkt des ganz überwiegenden „eigenbetrieblichen Interesses“ zu prüfen, ob Arbeitslohn vorliegt.

Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers, die aus Anlass

- der Dienstseinführung
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- **der Ehrung eines einzelnen Jubilars anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (= 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Arbeitnehmerjubiläum) oder**
- **der Verabschiedung eines Arbeitnehmers**

zugewendet werden, sind als Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen (und damit **steuerfreien**) Interesse anzusehen, sofern die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) 110,00 EURO je teilnehmende Person und Veranstaltung nicht übersteigen.

Betragen die dem einzelnen Arbeitnehmer zurechenbaren Aufwendungen mehr als 110 EUR, können die übersteigenden Aufwendungen pauschal mit 25 % versteuert werden.

Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung ist, dass die Sachzuwendung aus Anlass des Betriebsjubiläums erfolgt. Zur Abgrenzung muss geprüft werden, ob die Zuwendung auch ohne Durchführung der Betriebsveranstaltung gewährt worden wäre.

Pro Jahr und Arbeitnehmer kann der 110-EUR-Freibetrag maximal für 2 Betriebsfeiern in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen auch die Gemeinschaftsveranstaltungen für Jubilare und Pensionäre. Eine Ausnahme besteht nur für Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer dienstlichen Funktion an mehreren Betriebsfeiern teilnehmen, etwa Betriebsratsmitglieder oder Arbeitnehmer der Firmenleitung.

Die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen durch den Arbeitgeber anlässlich von **Geburtstagen** und **Beförderungen** stellt stets **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

In die Prüfung des 110,00 EURO Betrags sind auch die Geschenke/Aufmerksamkeiten, die der Arbeitnehmer für diesen Anlass erhält, unabhängig von ihrem Wert mit einzubeziehen. Sachzuwendungen bis zur Freigrenze von **44,00 EURO monatlich** sind auch dann steuerfrei, wenn sie ohne besonderen Anlass zugewendet werden.

Betriebliche Feier für einzelne Arbeitnehmer

Eine Feier zur Ehrung eines einzelnen Jubilars stellt keine Betriebsveranstaltung dar.

Dennoch gehören Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- oder 60-jährigen Arbeitnehmerjubiläums nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen pro teilnehmender Person nicht mehr als 110 EUR brutto betragen.

Wichtig

Für Feiern zur Ehrung oder Verabschiedung eines einzelnen Arbeitnehmers sowie anlässlich eines runden Arbeitnehmergeburtstags kann der ab 2015 für Betriebsveranstaltungen geltende 110-EUR-Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Für solche den Betriebsveranstaltungen ähnlichen Feiern fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Insoweit bleibt es bei der bisherigen 110-EUR-Freigrenze, nach der übliche Sachzuwendungen bis zu diesem Betrag steuerfrei bleiben können. Die Regelungen der Lohnsteuer-Richtlinien sind auch für Zeiträume ab 2015 weiterhin anzuwenden. Bei Überschreiten der 110-EUR-Freigrenze pro Teilnehmer ist der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn – und nicht nur der übersteigende Betrag.

Steuerpflichtige Jubiläumszahlungen und Jubiläumsgeschenke sind als sonstiger Bezug nach der Jahreslohnsteuertabelle zu besteuern.